

Sitzungsvorlage		Vorlage- Nr:	VO/2015/1410-R5
Federführend: Referat 5		Status:	öffentlich
Beteiligt:		Aktenzeichen:	
		Datum:	22.01.2015
		Referent:	Haupt Ralf
Förderung von Investitionen der ambulanten Pflegedienste (Investitionsförderung ambulanter Pflegedienste)			
Beratungsfolge:			
Datum	Gremium	Zuständigkeit	
26.02.2015	Familiensenat	Empfehlung	
25.03.2015	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung	

I. Sitzungsvortrag:

Der Sozialhilfeausschuss vom 11.03.2004 hat dem Stadtrat eine Änderung der „Richtlinie der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten“ (Freiwillige Leistung) dahingehend empfohlen, dass ab dem 01.01.2004 die Pauschale Förderung je ambulanter Pflegedienst gestrichen wird (**siehe Anlage 1**). Der Empfehlung wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 31.03.2004 zugestimmt (**siehe Anlage 2**).

Auf Grundlage der geänderten Richtlinie wurden ab dem 01.01.2004 die angefallenen betriebsbedingten Investitionsaufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 SGB XI mit einem Zuschuss in Höhe von 2.000 € je rechnerische Vollzeitkraft bei den in der Stadt Bamberg ansässigen ambulanten Pflegediensten durch die Stadt Bamberg gefördert.

Dieser Zuschuss musste 2014 für die Förderung für das Jahr 2013 **erstmalig** gedeckelt werden, da die beantragte Fördersumme der ambulanten Pflegedienste die Summe der bereitgestellten Haushaltsmittel von 90.000 € überstieg (*siehe folgende Übersicht*).

Investitionsförderung 2013 im Haushaltsjahr 2014:

Pflegedienst	Förderung beantragt	%-Anteil	anteiliger Betrag
AWO	14.037,90 €	13,37896079	12.041,06 €
BRK Kreis	6.871,14 €	6,54860205	5.893,74 €
Caritas Mitte	9.287,23 €	8,851288041	7.966,16 €
Caritas Ost	10.496,42 €	10,00371837	9.003,35 €
Diakonie	6.969,33 €	6,642191833	5.977,97 €
BRK Bruderwald	12.800,90 €	12,20001782	10.980,02 €
Visit	20.736,40 €	19,76302369	17.786,72 €
Löschner	22.760,48 €	21,69209451	19.522,89 €
Chrisana	965,42 €	0,920102892	828,09 €
Gesamt	104.925,22 €	100	90.000,00 €

Mit Änderungen des § 82 Abs. 3 SGB XI vom 28.12.2012 wurde den ambulanten Pflegediensten die Möglichkeit eingeräumt, soweit betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen nach § 82 SGB XI nicht durch öffentliche Förderungen vollständig gedeckt sind, sich durch die zuständige Landesbehörde (Regierung von Oberfranken) einen Zuschlag für die gesonderte Berechnung der Investitionsaufwendungen nach § 82 Abs. 2 SGB XI bewilligen zu lassen (**Investitionskostenzuschlag**).

Von dieser Möglichkeit haben bisher 3 ambulante Pflegedienste in der Stadt Bamberg Gebrauch gemacht.

- BRK – Kreisverband Bamberg: Zuschlag ab 01.01.2014 1,23 %
Zuschlag ab 01.01.2015 1,30 %
- Caritas – Sozialstation Bamberg-Mitte: Zuschlag ab 01.01.2014 4,08 %
- Caritas – Sozialstation Bamberg-Ost: Zuschlag ab 01.01.2014 3,27 %

Durch die Möglichkeit, die betriebsbedingten Investitionsaufwendungen durch die Erhebung des Investitionskostenzuschlags für alle Pflegebedürftigen, Versicherten, Selbstzahlenden und Sozialhilfeempfänger zu erwirtschaften, können die ambulanten Pflegedienste den Ausfall der freiwilligen Förderung durch die Stadt Bamberg kompensieren.

Das Amt für soziale Angelegenheiten wird alle in der vorstehenden Tabelle genannten ambulanten Pflegedienste zeitnah auf die Gesetzesänderung im SGB XI und auf die Aufhebung der bestehenden Richtlinie ab dem 01.01.2015 mit einem Anschreiben hinweisen.

II. Der Familiensenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Aufhebung der „Richtlinie der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten“ mit Wirkung vom 01.01.2015 wird zugestimmt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht in Anbetracht der Einsparung der freiwilligen Leistungen von 90.000 Euro

X	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates**:

Anlage/n:

-1- „Richtlinien der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten“ – Beschluss des Sozialhilfeausschusses vom 11.03.2004

-2- Sitzungsvortrag und Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2004

Verteiler:

Lfd. Nr.	Referent	B e t r e f f
5	Herr Schierbaum	Förderung von ambulanten Pflegediensten nach SGB XI/AGPflegeVG

B e s c h l u ß

Der Sozialhilfeausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Änderung der "Richtlinien der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten" dahingehend, dass die Ziffer 5.4 (pauschale Förderung) ersatzlos gestrichen wird und die bisherige Ziffer 5.5 (Berechnung des Investitionszuschusses) zur Ziffer 5.4 wird.

siehe Anlage 5

Richtlinien der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Bamberg fördert im Rahmen ihrer Hinwirkungsverpflichtung nach Art. 8 Abs.1 AGPflegeVG und der Ausführungsverordnung zum SGB XI betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen bedarfsgerechter ambulanter Einrichtungen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen. Förderungsfähig sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen. Die Förderung erfolgt mit Pauschalen, die sich aus der Zahl der im Bereich des SGB XI tätigen rechnerischen Vollzeitkräfte pro Kalenderjahr ergeben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger und Antragsberechtigte sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des § 71 Abs.1 SGB XI.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Grundvoraussetzung für die Förderung eines Pflegedienstes ist, dass dieser zu den bedarfsgerechten Einrichtungen im Sinne des Art. 5 AGPflegeVG zählt. Aus diesem Grund ist es notwendig, dass sich die Dienste an den periodisch stattfindenden Bestandserhebungen beteiligen.
- 4.2. Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb der Stadt Bamberg haben und das Stadtgebiet Bamberg mitversorgen, werden nur dann gefördert, wenn die im Stadtgebiet Bamberg vorhandenen Pflegedienste den Bedarf nicht abdecken.
- 4.3. Sofern sich Pflegedienste auch auf Teile anderer Gebietskörperschaften erstrecken, wird entsprechend vorstehender Regelung nur der zum Stadtgebiet gehörige Teilbereich gefördert.
- 4.4. Die Pflegedienste erbringen Leistungen nach dem SGB XI zur häuslichen Pflege und zur hauswirtschaftlichen Versorgung aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gem. § 73 Abs. 3 SGB XI.
- 4.5. Die Leistungen müssen – ggf. im Verbund mit anderen – rund um die Uhr erbracht werden.
- 4.6. Die Pflegeeinrichtungen arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung.

- 4.7 Es erfolgt auch eine Unterstützung der Betreuungspersonen Pflegebedürftiger durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 4.8 Die Pflegedienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht ausgebildetem Personal in ausreichender Zahl in Anlehnung an den im stationären Bereich gültigen Personalstandard durch. Die verantwortliche Pflegekraft des Pflegedienstes übt diese Tätigkeit hauptberuflich im Pflegedienst aus.
- 4.9 Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss gewährleistet sein. Die Einführung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen sowie anderer im SGB XI-Bereich Beschäftigter muss sichergestellt werden.
- 4.10 Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss gewährleistet sein. Die Einführung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen sowie anderer im SGB XI-Bereich Beschäftigter muss sichergestellt werden.
- 4.11. Die Erfüllung der o.g. Fördervoraussetzungen ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Pflegedienst die o.g. Voraussetzungen nicht erfüllt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1. Art der Förderung

Die städtische Förderung wird als Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie ist auf die tatsächlich angefallenen Aufwendungen für betriebsnotwendige Investitionen begrenzt. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel und nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der Stadt Bamberg. Ein Anspruch auf Investitionsförderung wird durch diese Richtlinien nicht begründet.

5.2. Förderungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die in § 82 Abs. 2 Nr.1 und 3 SGB XI genannten Aufwendungen. In den Festbeträgen sind alle förderfähigen Aufwendungen enthalten.

5.3. Umfang der Förderung

Förderungsfähig sind die tatsächlich angefallenen betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI und die ggf. angefallenen Aufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI. Der Zuschuss beträgt 2.000,00 € je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbringt. Bei Nachweis höherer Investitionsaufwendungen kann davon im Einzelfall abgewichen werden. Die Förderpauschale deckt als Festbetrag sämtliche Investitionskosten (§ 29 Abs. 6, § 30 Abs. 2 AVPflegeVG). Bei der Berechnung der Vollzeitstellen werden alle pflegetätig Beschäftigten, also Voll- und Teilzeitkräfte sowie Honorarkräfte, Zivildienstleistende und geringfügig Beschäftigte berücksichtigt, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erbringen.

Praktikanten und ehrenamtliche Kräfte bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Kräfte, die bereits durch andere staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert werden (z.B. nach der offenen Behindertenarbeit).

5.4. Berechnung des Investitionszuschusses

Aus den Erlösen nach SGB V und SGB XI wird der prozentuale Anteil der SGB XI-Leistungen ermittelt. Dabei ist die Summe der Isteinnahmen, die nach dem Ergebnis des Erlösnachweises nach SGB V (mit den Krankenkassen) und nach SGB XI (mit den Pflegekassen) im Vorjahr abgerechnet worden sind, unabhängig von sonstigen Kostenträgern (z. B. Selbstzahler, Sozialhilfeempfänger) zu Grunde zu legen. Durch Anwendung dieses Prozentsatzes auf die Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte (vgl. Ziff. 5.3.) errechnet sich die Zahl der förderfähigen Mitarbeiter, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach SGB XI erbracht haben. Das so ermittelte Ergebnis wird mit der Förderpauschale (siehe Ziff. 5.3.) multipliziert.

6. Antragsverfahren

Die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen reichen ab dem Jahre 2002 die Anträge auf Investitionskostenzuschuss mit den Unterlagen bis zum 01. Mai jeden Jahres beim Sozialamt der Stadt Bamberg ein. Hierfür sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu verwenden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt werden. Dem Antrag ist eine Auflistung des Personalstandes zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zur Ermittlung der Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte und eine Übersicht über die Isteinnahmen (vgl. Ziff. 5.5.) beizufügen.

7. Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch Bescheid. Förderzeitraum ist das Kalenderjahr (01.01 – 31.12.).

8. Prüfungsverfahren

Die Stadt hat das Recht, die Richtigkeit der Angaben in den Personal- und Abrechnungunterlagen des Dienstes zu überprüfen. Wird die Überprüfung ohne hinreichenden Grund verweigert, kann die Stadt den entsprechenden Zuschuss zurückfordern und eine weitere Zuschussgewährung verweigern.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2004 in Kraft und ersetzen die bisher gültigen Richtlinien.

Förderung von ambulanten Pflegediensten nach SGB XI / AGPflegeVG

Anlagen keine

I. Sitzungsvortrag:

Der Sozialhilfeausschuss hat in seiner Sitzung am 11.03.2004 beschlossen, dem Stadtrat die Änderung der „Richtlinien der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten“ gemäß dem Vorschlag der Verwaltung zu empfehlen.

Mit dieser Änderung werden Förderungen auf die tatsächlichen betriebsnotwendigen Investitionen der ambulanten Pflegedienste beschränkt, die künftig bei der Antragstellung nachzuweisen sind. Auf diesen Nachweis wurde gemäß den bisherigen Richtlinien seit Einführung zum 01.01.1996 vorläufig verzichtet.

II. Beschlussantrag:

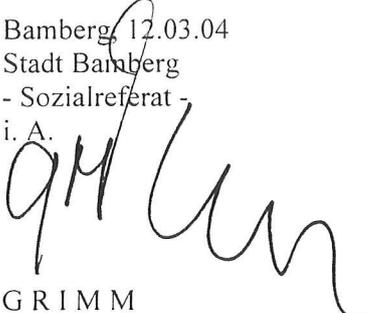
Die „Richtlinien der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten“ werden dahingehend geändert, dass die Ziffer 5.4 (pauschale Förderung) ersatzlos gestrichen wird und die bisherige Ziffer 5.5 (Berechnung des Investitionszuschusses) zur Ziffer 5.4 wird.

III. Verteiler:

Herrn Oberbürgermeister
Mitglieder des Stadtrates
Sitzungsdienst

IV. In die Sitzung des Stadtrates am 31.03.2004

Bamberg, 12.03.04
Stadt Bamberg
- Sozialreferat -
i. A.


GRIMM
Rechts- und Sozialreferent

- Amt für soziale Angelegenheiten -
i. A.


SCHIERBAUM
Amtmann

Lfd. Nr.	Referent	Betreff
17		Förderung von ambulanten Pflegediensten nach SGB XI / AGPflegeVG - Empfehlung des Sozialhilfeausschusses vom 11.03.2004

B e s c h l u ß

Die "Richtlinien der Stadt Bamberg zur Förderung von Investitionen von ambulanten Pflegediensten" werden dahingehend geändert, dass die Ziffer 5.4 (pauschale Förderung) ersatzlos gestrichen wird und die bisherige Ziffer 5.5 (Berechnung des Investitionszuschusses) zur Ziffer 5.4 wird.

siehe Anlage 4